

# Stellungnahme

Eingebracht von: FASETH, Ernst

Eingebracht am: 24.07.2018

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin überzeugt davon, dass die österreichischen Blaulicht- und Hilfsorganisationen sowie alle sicherheitsrelevanten Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden auch im Not- oder Katastrophenfall ihr Bestes zur Aufrechterhaltung der Gesundheit, Ordnung und Sicherheit leisten werden.

Sichere und effiziente Kommunikation ist dabei ein Schlüsselfaktor.

Und hier kann der Amateurfunk eine wertvolle Rückfallebene sein, wenn andere Kommunikationssysteme aus logistischen Gründen nicht verfügbar sind. AmateurfunklerInnen betreiben eine Vielzahl von autarken stationären oder mobilen Amateurfunkstellen, die oft weit länger als 72 Stunden unabhängig vom Stromnetz einsetzbar sind.

Nationale und internationale Beispiele zeigen, dass der Amateurfunk bei Not- oder Katastrophenfällen manchmal das letzte verbliebene Kommunikationsmedium ist. Deswegen beschäftige ich mich nach jahrzehntelanger beruflicher Erfahrung mit sicherheitsrelevanten Automatisierungssystemen für die Energieerzeugung und Energieverteilung mit dieser Ausprägung des Amateurfunks.

Jegliche Einschränkung oder Schlechterstellung des Amateurfunks würde mich und eine Vielzahl von FunkamateurlInnen schmerzlich treffen – und in Folge auch die gesamte Gesellschaft.

Ich ersuche daher dringend, das Amateurfunkgesetz 1998 weiterhin in seiner Gesamtheit als selbständiges Gesetz weiter zu führen, ebenso die Amateurfunkverordnung (AFV) und die Amateurfunkgebührenverordnung (AFGV).

Ohne hier jetzt die dortigen Argumente wiederholen zu wollen schließe ich mich auch der Stellungnahme von Herrn Dr. Markus Zorn an (siehe Link in Folge) und ersuche Sie, sehr geehrte Damen und Herren, höflich um Berücksichtigung meines Ersuchens und bedanke mich im Voraus für Ihre Mühen.

Mit besten Grüßen

Ing. Ernst Faseth  
Rufzeichen OE1EFC

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME\\_01591/index.shtml#tab-Uebersicht](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_01591/index.shtml#tab-Uebersicht)